

Präsident v. Gersdorf: Dies allerhöchste Decret wird, da es einen Gesetzgebungsgegenstand betrifft, an die erste Deputation abgegeben werden mögen.

10) Desgleichen, den Gesetzentwurf wegen subsidiarischer Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Böglinge betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Es wird dies allerhöchste Decret an die erste Deputation abgegeben werden mögen, und es ist zu bemerken, daß in dem Erlasse des hohen Gesamtministeriums vom gestrigen Tage bei diesem Decrete der Herr geheime Kirchenrath D. Hübel als königlicher Commissar bezeichnet worden ist.

11) Desgleichen, den Entwurf einer Criminalproceßordnung betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Dieser Gegenstand, meine Herren, war von Ihnen einer außerordentlichen, dazu niedergesetzten Deputation übergeben worden. An diese wird daher dieses allerhöchste Decret abgegeben werden mögen.

12) Mittheilung des hohen Gesamtministeriums, die Ernennung des geh. Referendars, Ministerialraths v. Wagsdorf, zum königl. Commissar bei den ständischen Verhandlungen, in der §. 137 des Entwurfs zur Landtagsordnung bezeichneten Maße.

Präsident v. Gersdorf: In diesem Erlasse des hohen Gesamtministeriums vom gestrigen Tage ist, wie eben vorgelesen wurde, der Herr Ministerialrath v. Wagsdorf als königlicher Commissar ernannt. Es würde dies also bloß zu den Acten zu nehmen sein.

13) Die ungenannten Verfasser überreichen die von ihnen unter dem Titel:

- a) Der Entwurf eines Strafproceßgesetzes für Sachsen und
- b) Die Reform des königl. sächs. Criminalprocesses u. herausgegebenen zwei Druckschriften.

Präsident v. Gersdorf: Diese beiden Druckschriften werden zur Bibliothek der Kammer zu nehmen, vielleicht zunächst auf den Tisch in der Kammer auszulegen sein, damit die Herren, welche sich mit dem Inhalte bekannt machen wollen, dies um so leichter thun können, und wenn irgend ein Mitglied sie zur genaueren Durchsicht nach Hause zu nehmen wünscht, so bitte ich, dies dem Registrator anzuzeigen und sie bald wieder herzuliegen, damit die übrigen Herren nicht aufgehalten werden. Da die Verfasser ungenannt sind, so können wir ihnen den Dank dafür nicht anders aussprechen, als in diesem Augenblicke nur mündlich.

14) Der verabschiedete Husar Johann Gregor Heinig zu Crottendorf bittet um Verwendung bei der hohen Staatsregierung wegen Erhöhung seiner Pension.

Präsident v. Gersdorf: Das würde vielleicht in das Gebiet einer früheren hohen Verordnung einschlagen, indeß, insofern wir noch nicht das Resultat von jener wissen, würden wir einstweilen dies an die vierte Deputation zu verweisen haben, und diese wird im Verfolge dessen, was später in Beziehung auf jenes Decret zu geschehen hat, damit zu gebahren haben.

15) Beschwerde von 17 Feldmeistereibesitzern, Carl Adolph Fischer zu Borna und Cons., wegen Schmälerung und Beeinträchtigung ihrer Feldmeistereigerechtfame.

Präsident v. Gersdorf: Mit dieser Beschwerde wird es ebenso zu halten sein, wie mit der vorigen. Sie ist einstweilen an die vierte Deputation abzugeben.

Präsident von Gersdorf: Außerdem sind noch zwei Schreiben an uns ergangen; eines vom kaufmännischen Verein durch dessen Director Gehe. Es ist den Mitgliedern freigestellt, den dortigen Vergnügungen, Zusammenkünften, geselligen Unterhaltungen beiwohnen zu dürfen. Sie sind dazu förmlich eingeladen. Es wird das Einladungsschreiben auf dem grünen Tisch in der Kammer ausgelegt werden, damit Jeder, welcher es wünscht, sich näher damit bekannt machen kann. Sie werden mir wohl erlauben, den verbindlichsten Dank dafür schriftlich auszudrücken. —

Ferner ist durch Herrn Fischer als ersten Vorstand der Harmoniegesellschaft eine ähnliche Einladung eingesendet worden. Es befinden sich dabei die Gesetze der Harmoniegesellschaft vom Jahre 1839 und das Programm für die Wintervergnügungen von 1842 bis 1843. Diese zwei Gegenstände, welche verschiedene Bestimmungen enthalten, würden um so mehr auf dem grünen Tische auszulegen sein, damit diejenigen Herren, welche hiervon nähere Einsicht nehmen wollen, Gelegenheit hierzu erhalten. Auch hier würden Sie mir wohl erlauben, an den Herrn Vorstand ein Dankungsschreiben in Ihrem Namen zu erlassen.

Jetzt, meine Herren, würden wir zu dem übergehen, was eigentlich unsere Tagesordnung betrifft.

Es ist dies die Wahl der Deputationen. Was für andere Wahlen gilt, nach der provisorisch angenommenen Landtagsordnung, gilt auch für diese, nur hat die Praxis dabei eine Veränderung eintreten lassen, das ist die, daß für jede stehende Deputation gleich alle fünf, oder resp. wenn von der dritten die Rede ist, alle vier Mitglieder auf einen Zettel geschrieben werden, um den Aufenthalt nicht zu groß werden zu lassen. Uebrigens gilt, daß für die zwei ersten Abstimmungen absolute Stimmenmehrheit erforderlich sei, und erst bei der dritten relative Stimmenmehrheit eintreten kann.

Es ist Ihnen noch ein Urlaubsgesuch vorzutragen, eingereicht vom Herrn D. Crusius, von heute bis mit 28. d. M. wegen bringender häuslicher Angelegenheiten. Die Kammer ist voll-